

Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Mainz e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Stadtfeuerwehrverband Mainz e. V.“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Mainz. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und in das Vereinsregister unter der Nummer 90 VR 3604 beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere durch:
 1. Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens, des Umweltschutzes und des Bevölkerungsschutzes im Stadtgebiet Mainz,
 2. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen der am Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Bevölkerungsschutzes Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen,
 3. Vertretung der Interessen der Angehörigen der Feuerwehren im Stadtgebiet Mainz,
 4. soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen,
 5. Förderung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Stadtgebiet Mainz im Sinne der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz,
 6. Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung,
 7. Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindungen unter den Angehörigen der Feuerwehren,
 8. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Stadtfeuerwehrverband Mainz ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz.

§ 3 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die Freiwilligen Feuerwehren, die Berufsfeuerwehr, die Werkfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren im Stadtgebiet Mainz,
 2. die Jugendfeuerwehren einschließlich ihrer Vorbereitungsgruppen sowie die Feuerwehrmusikkapellen und Feuerwehrspielmannszüge im Stadtgebiet Mainz.

3. Einzelpersonen des Feuerwehrwesens, die von der Stadt Mainz verpflichtet wurden.
- (2) Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
- (4) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Vorstand erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Stadtfeuerwehrverbandes Mainz.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Stadtfeuerwehrverbandes oder des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz oder des Deutschen Feuerwehrverbandes verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 bilden die „Stadtjugendfeuerwehr“ und sind ein Teil des Stadtfeuerwehrverbandes Mainz. Die Stadtjugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung im Sinne der Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband. Die Jugendordnung wird durch die Verbandsversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes Mainz bestätigt. Die Vertreter der Stadtjugendfeuerwehr müssen volljährig sein. Die Haushaltsführung der Stadtjugendfeuerwehr Mainz wird dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes Mainz vorgelegt.
- (7) Der nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) bestellte Feuerwehrobmann und der nach dem LBKG bestellte Stadtjugendfeuerwehrwart sind kraft Amtes Mitglied im Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 13, Nr. 14). Die Mitwirkung im Vorstand steht ihnen frei. Mit Aushändigung der Ernennungsurkunde können sie entscheiden, ob sie mit allen Rechten und Pflichten im Vorstand mitwirken. Diese Erklärung kann unter den in Abs. 4 genannten Bedingungen widerrufen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Stadtfeuerwehrverband Mainz im Rahmen seiner Möglichkeiten.

- (2) Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Stadtfeuerwehrverbandes Mainz und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen nach Maßgabe der vom Vorstand getroffenen Nutzungsordnung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung (Verbandsversammlung) wird als Delegiertenversammlung nach Maßgabe des § 7 durchgeführt.

§ 7 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 1. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
 2. den Delegierten und
 3. den Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 entsenden für je angefangene 10 (zehn) Mitglieder, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, einen Delegierten. Die Bestimmung der Delegierten erfolgt durch die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in eigener Verantwortung nach den demokratischen Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit. Die Delegierten müssen volljährig sein und sollen für das Mitglied repräsentativ sein. Sie sind dem Verbandsvorsitzenden bis zum Beginn der Verbandsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Bestimmung der Delegierten erfolgt für jede Versammlung gesondert.
- (3) Die Delegierten der Jugendfeuerwehren werden durch die Verbandsversammlung des Stadtjugendfeuerwehrverbandes entsendet, wobei je angefangene 50 (fünfzig) Mitglieder der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Jugendfeuerwehren je ein Delegierter zu benennen ist. Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 sowie Abs. 7 gelten entsprechend. Die Verbandsversammlung des Stadtjugendfeuerwehrverbandes ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- (4) Die Feuerwehrkapellen und Spielmannszüge entsenden für je angefangene 20 (zwanzig) Mitglieder, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, einen Delegierten. Abs. 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

- (5) Jeder Delegierte sowie jedes Vorstandsmitglied haben eine Stimme. Beschlüsse, die keine Wahlen sind, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Vorstand und Delegierte) gefasst (absolute Mehrheit); Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- (6) Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss spätestens vierzehn Tage vor dem Termin durch Mitteilung in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post oder Einlegung in das eingerichtete Postfach der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bei der Feuerwehr Mainz als zugegangen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 29 Stimmberechtigte anwesend sind.
- (9) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält (Ergebnisprotokoll). Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern vor der nächsten Versammlung bekannt gemacht.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verbandsvorstandes und zweier Kassenprüfer gemäß § 12,
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Haushaltsplans,
3. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassenverwalters und des Verbandsvorstandes,
4. Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,
5. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Bestätigung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Mainz.

§ 9 Der Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 1. dem Verbandsvorsitzenden,
 2. dem 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 3. dem 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,

4. dem Schriftführer,
5. dem stellvertretenden Schriftführer (Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit),
6. dem Kassenverwalter,
7. einem Vertreter der Berufsfeuerwehr,
8. einem Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren,
9. einem Vertreter der Werk- und Betriebsfeuerwehren,
10. einem Vertreter der Musikkapellen und Spielmannszüge,
11. einem Vertreter der Feuerwehrfrauen,
12. einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
13. dem Feuerwehrobmann,
14. dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Verbandsvorsitzende, der 1. stellvertretende Verbandsvorsitzende und der 2. stellvertretende Verbandsvorsitzende, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis darf der 1. stellvertretende Verbandsvorsitzende nur bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden, der 2. stellvertretende Verbandsvorsitzende nur bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und des 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden von dieser Befugnis Gebrauch machen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende mit seinen beiden Stellvertretern, der Schriftführer und der Kassenverwalter bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eines Geschäftsführers bedienen. Die Funktion des Geschäftsführers kann in Doppelfunktion ausgeübt werden.

§ 10 Bildung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem Feuerwehrobmann und dem Stadtjugendfeuerwehrwart, werden auf der Versammlung durch die Stimmberechtigten auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahlperiode des Verbandsvorsitzenden, des stellvertretenden Schriftführers und des Vertreters der Werk- und Betriebsfeuerwehren beginnt im Jahr 2015; diejenige des 1. stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenverwalters und des Vertreters der Musikkapellen und Spielmannszüge im ersten darauffolgenden Jahr; diejenige des 2. stellvertretenden Vorsitzenden, des Vertreters der Berufsfeuerwehr und des Vertreters der Feuerwehrfrauen im zweiten darauffolgenden Jahr; diejenige des Schriftführers, des Vertreters der Freiwilligen Feuerwehren und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung im dritten darauffolgenden Jahr. Die Wahlperiode endet an der ersten ordentlichen Versammlung in dem Kalenderjahr, in welchem die in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bestimmten Fristen auslaufen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können gewählt werden bis zu dem Jahr, in dem sie das im LBKG festgeschriebene aktive Dienstalter erreicht haben. Das Überschreiten des Diensthöchstalters in einer laufenden Wahlperiode hat keine Auswirkungen auf deren Fortführung. Satz 1 gilt nicht für den Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12. Für ausscheidende Mitglieder des Vorstandes ist in der nächsten Versammlung die Nachwahl vorzunehmen. Die Nachwahl gilt bis zum Ablauf der in Abs. 1 und 2 genannten Wahlperiode.

(4) Es können nur Personen gewählt werden, welche den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 angehören. Die Vertreter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 bis 12 sollen der jeweils repräsentierten Gruppe angehören. Eine Ausnahme von Satz 2 ist in der Regel dann gerechtfertigt, wenn aus der repräsentierten Gruppe niemand zur Wahl bereit steht.

(5) Die Wahlen werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet, sofern nicht er selbst zur Wahl steht. In diesem Fall wird die Wahl von einem anwesenden Vorstandsmitglied in der Rangfolge des § 9 Abs. 1 geleitet. Wahlvorschläge können vom Vorstand und jedem Delegierten unterbreitet werden. Die Wahlen werden als Einzelwahlen durchgeführt. Die wesentlichen Förmlichkeiten der Wahl sind in der Niederschrift der Verbandsversammlung festzuhalten.

(6) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, erfolgt die Abstimmung offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Der Kandidat ist gewählt, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für diesen votieren (Stimmgleichheit genügt).

(7) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Der Wahlleiter bildet einen Wahlausschuss, welcher aus einem weiteren Vorstandsmitglied und 3 Delegierten, die nicht der gleichen Feuerwehr angehören sollen, besteht. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Stehen mehr als zwei Bewerber zur Wahl und erhält keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so wird in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen des ersten Wahlgangs durchgeführt. Vereinigt auch nach einem dritten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich, entscheidet das Los. Das Losverfahren führt der Vorsitzende in eigener Verantwortung durch.

§ 11 Aufgaben und Tätigkeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. Verwaltung des Stadtfeuerwehrverbandes,
3. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind,
4. Feststellung des Rechnungsergebnisses,
5. Vorbereitung der Verbandsversammlung,
6. Aufnahme neuer Mitglieder,
7. Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Verbandsvorstandes,
8. Beschlussfassung über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung,
9. Einsichtnahme in die Haushaltsführung der Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Mainz
10. Erlass von Nutzungsordnungen für die Einrichtungen des Verbandes
11. Erlass einer Ehrungsordnung

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Vorstand beschließt nach Bedarf über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung. Den Vorsitz in diesen Fachausschüssen hat jeweils der vom Vorstandsvorsitzenden berufene Fachreferent. Die Fachreferenten werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, sie haben dort beratende Funktion.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr oder wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens vierzehn Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst (absolute Mehrheit). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält (Ergebnisprotokoll). Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Finanzierung und Verwaltung

(1) Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch:

1. jährliche Mitgliedsbeiträge,
2. freiwillige Zuwendungen,
3. Spenden.

(2) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 250,- € ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall, einer seiner Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen waren, dürfen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € nach Beschluss des Vorstandes und darüber hinaus nur nach Beschluss durch die Versammlung getätigt werden. Diese Beschlüsse müssen dem Kassenverwalter in Form des Sitzungsprotokolls als Zahlungsermächtigung vorliegen. Der Kassenverwalter hat die steuerrechtlichen Verpflichtungen gemäß § 34 AO in seiner jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgte Kassenprüfung.

(3) Die beiden Kassenprüfer werden von der Versammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlperioden beginnen jeweils um ein Jahr versetzt. Wiederwahl ist unzulässig. § 10 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Der Beitrag der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl ihrer aktiven Feuerwehrangehörigen im Sinne des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG), vom Eintrittsalter bis zum Höchstalter. Mitglieder der Feuerwehrkapellen, der Spielmannszüge und der Alterskameraden zahlen den halben Mitglieds-

beitrag. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren sind beitragsfrei. Einzelpersonen des Feuerwehrwesens bezahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag wie die aktiven Feuerwehrangehörigen. Fördernde Mitglieder zahlen einen um fünfzig Prozent erhöhten Beitrag der aktiven Feuerwehrangehörigen.

(5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für die Förderung größerer Projekte können Rücklagen gebildet werden.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; Barauslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten beschließt die Versammlung.

§ 13 Auflösung

(1) Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Versammlung, in der 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.

(2) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Stadt zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Mitglieder.

Diese Satzung wurde am 13.03.2015 durch die Versammlung beschlossen und tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.